

**Merkblatt**  
**zur verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen**

**Schwerpunkte bei der Überprüfung der Arbeitsstellen:**

1. Die gültige verkehrsrechtliche Anordnung beziehungsweise die entsprechende Verlängerung/der Nachtrag ist auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten.
2. Die in der Anordnung festgelegte Absicherung der Arbeitsstelle (Anwendung der Regelpläne nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) oder angeordnete Verkehrs- und Umleitungspläne) ist vor Ort umzusetzen.
3. Die Absperrmaterialien müssen der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) entsprechen.
  - Die Aufstellhöhe der Verkehrszeichen beträgt auf Gehwegen innerorts 2,00 Meter und auf kombinierten Geh- und Radwegen 2,20 Meter. Die Verkehrszeichen dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen.
  - Arbeitsstellen auf Straßen: Absicherung mit Baken - die schrägen Streifen fallen grundsätzlich nach der Seite, auf der an dem Hindernis vorbei zu fahren ist.
  - Bauzäune: Von Bauzäunen alleine geht keine verkehrsrechtliche Wirkung aus. Sie ersetzen keine Absperrgeräte nach der StVO (siehe RSA).
  - Die Verkehrszeichen dürfen nicht mehr als 20 % beschädigt/beschmutzt sein und keine Deformierungen aufweisen.
  - Flatterbänder oder Warnbänder sind kein Ersatz für Absperrmaterialien, sie besitzen keine Rückhaltefunktionen. In den vorgeschlagenen Regelplänen der RSA handelt es sich immer um Absperrschranken oder mobile Absturzsicherungen.
  - Sogenannte Neptunhaken oder Absperrspieße zur Sicherung in Bereichen von Gehwegen sind nicht erlaubt (siehe Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)).
  - Arbeitsstellen sind grundsätzlich mit gelben Warnleuchten bei Einbruch der Dunkelheit kenntlich zu machen, bei Vollsperrungen die entsprechend vorgeschriebenen Warnleuchten (rotes Dauerlicht).
  - Das für die Absicherung festgelegte Absperrmaterial muss vollständig retroreflektierend sein.

4. Die Verkehrswege müssen frei von Hindernissen sein.
5. Insbesondere die Gehwege sind frei von Stolperstellen zu halten.
6. Die Verkehrszeichen der Baustellenabsicherung sind gut sichtbar aufzustellen und dürfen durch andere nicht verdeckt sein.
7. Die Baustellenbeschilderung ist regelmäßig zu säubern.
8. Die Verkehrszeichengröße ist dem Geschwindigkeitsbereich anzupassen.
9. Es dürfen nicht mehr Verkehrszeichen (maximal 3 Schilder, maximal 2 Vorschriftzeichen, maximal 1 Gefahrzeichen) an einem Pfosten angebracht sein als zulässig.
10. Die Standsicherheit der Verkehrszeichen ist zu gewährleisten.

**Nach Beendigung der Bauarbeiten sind unbedingt durchzuführen:**

- Entfernen aller Baustellenmarkierungen
- Wiederherstellen der Markierungen
- Abräumen der gesamten Baustellenabsicherung
- Übersenden der Baufertigstellungsanzeige